

Benutzungsordnung für den Dorfgemeinschaftsraum Vollmaringen

1. Die Ortsverwaltung stellt im Untergeschoss des Schulanbaues den Dorfgemeinschaftsraum mit Küchenzeile, Flurbereich und Toiletten den

- Vereinen
- **nicht vereinsgebundenen Gruppierungen und**
- **Privatpersonen**

aus Vollmaringen auf Antrag gegen Entgelt zur Verfügung, soweit die Nutzung nicht den Interessen der Dorfgemeinschaft zuwider läuft. Es sind grundsätzlich nur **eintägige Veranstaltungen** zugelassen. Die Ortsverwaltung und die Stadt Nagold haben Vorrang bei der Nutzung des Raumes. Das Hausrecht obliegt der Ortsverwaltung Vollmaringen. **Der Veranstalter/Benutzer stellt die Stadt Nagold von jeglichen Haftungsansprüchen frei.**

2. Der Gemeinschaftsraum und seine Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. **Schäden sind vom Veranstalter/Benutzer zu übernehmen**, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Alle Beschädigungen sind der Ortsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
3. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das **Gesetz zum Schutz der Jugend** in der Öffentlichkeit, die **Polizeiverordnung** zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Großen Kreisstadt Nagold, das **Ordnungswidrigkeitengesetz** und die festgelegten Sperrzeiten, **22.00 Uhr Nachtruhe und 24.00 Uhr Veranstaltungsende** gelten uneingeschränkt.
4. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. **Der Veranstalter/Benutzer ist dafür verantwortlich, dass sich nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig im Dorfgemeinschaftsraum aufhalten.** Im Dorfgemeinschaftsraum gilt absolutes Rauchverbot. Feuer und offenes Licht sind verboten.
5. Der Dorfgemeinschaftsraum darf nur für den beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden. Der Veranstalter/Benutzer hat darauf zu achten, dass die Fenster und Türen geschlossen bleiben, wenn durch Musikdarbietungen oder wegen der Art der Nutzung eine **Lärmbelästigung** nicht auszuschließen ist und dass im Außenbereich keine Ruhestörungen stattfinden. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge der Besucher ordnungsgemäß abgestellt sind. Insbesondere ist das Parken in der Kurve in der Baisinger Straße und im Grünbereich neben dem Dorfgemeinschaftsraum verboten.
6. Die **Küchenzeile** darf nur nach Absprache mit der Ortsverwaltung benutzt werden. Nach Veranstaltungsende müssen Gläser und Geschirr sauber gespült in den Schränken aufbewahrt werden. **Die entgeltliche Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftsraumes ist nicht gestattet.**

7. Der anfallende **Müll** ist vom Veranstalter/Benutzer selbst zu entsorgen.
8. Der Veranstalter/Benutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung, der Gemeinschaftsraum, die Küchenzeile, der Flur- und Eingangsbereich und die Toiletten in einem besenreinen Zustand übergeben werden. Die Abnahme erfolgt durch die Ortsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person.
9. Die **Benutzungsgebühr** wird in der jeweils gültigen, vom Ortschaftsrat in Anlehnung an den Gebührentarif der Stadt Nagold für städtische Einrichtungen beschlossenen Höhe erhoben.
10. Die **Benutzungstermine** werden von der Ortsverwaltung vergeben. Wiederkehrende Nutzungen sind vor Jahresbeginn jeweils neu zu beantragen. Bei termingleichen Anträgen wird nach Eingang entschieden.
11. **Nach Beendigung der Nutzung hat der Veranstalter/Benutzer dafür zu sorgen, dass alle Lichter aus sind, der Boiler abgestellt ist sowie Fenster und Türen verschlossen sind.** Der Schlüssel ist unverzüglich bei der von der Ortsverwaltung beauftragten Person abzugeben.
12. In Einzelfällen kann die Ortsverwaltung nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung und nach Zustimmung durch den Ortschaftsrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung bezüglich Länge und Art der Veranstaltung/Nutzung erteilen.
13. Der Veranstalter/Benutzer erkennt diese Benutzungsordnung durch Unterschrift an. Sie ist Bestandteil der Übergabeverhandlung.
14. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung niemand auf der Grünfläche neben dem Dorfgemeinschaftsraum parkt.
15. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung niemand in der Kurve vor dem Dorfgemeinschaftsraum parkt.
16. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzungsbestuhlung des Ortschaftsrates nach der Nutzung wieder hergestellt wird.
17. Der Vorplatz und der Treppenaufgang vor dem Dorfgemeinschaftsraum ist nach jeder Veranstaltung sauber zu halten und zu fegen.
18. Jede Gruppe muss einen Verantwortlichen benennen der für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist und diese unterschreibt.

Der Ortschaftsrat Vollmaringen hat in seiner Sitzung am 19.02.2001 diese Benutzungsordnung beraten und beschlossen und am 13.05.2013 sowie zuletzt am 15.05.2017 geändert.

Vollmaringen, den 15.05.2017

Daniel Steinrode

Ortsvorsteher